



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Nr. 17

Bayreuth, 17. August 2017

**Abfallwirtschaftsunternehmen
Bayreuth-Land -AWB-,
Anstalt des öffentlichen Rechts,
Markgrafentallee 5, 95448 Bayreuth**

Bekanntgabe des Jahresabschlusses 2015

Der Verwaltungsrat des Abfallwirtschaftsunternehmens Bayreuth-Land fasste bei seiner Sitzung am 5.12.2016 hinsichtlich des Jahresabschlusses 2015 folgenden Beschluss:

1. Der Verwaltungsrat genehmigt Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung des AWB für das Geschäftsjahr 2015.
2. Der Verwaltungsrat nimmt Kenntnis vom Bericht des Abschlussprüfers und erteilt dem Vorstand Entlastung.
3. Der Jahresverlust wird gemäß § 14 KUV aus dem Gewinnvortrag getilgt."

Der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers, Herrn Ottmar Stiefler, enthält folgenden Bestätigungsvermerk:

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abfallwirtschaftsunternehmens Bayreuth-Land -AWB- Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Bayreuth, Bayreuth, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 geprüft. Durch Art. 93 der Bayerischen Landkreisordnung (LKRO) wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Vorstands des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung

der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 93 der Bayerischen Landkreisordnung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnis-

se entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen."

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom 28. August 2017 bis 1. September 2017 und vom 4. September 2017 bis 5. September 2017 während der Geschäftszeit (Montag und Dienstag von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr, Mittwoch von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr) in den Geschäftsräumen des AWB im Landratsamt Bayreuth, Markgrafentallee 5, 95448 Bayreuth, Zimmer 208 zur Einsichtnahme ausgelegt.

Abfallwirtschaftsunternehmen
Bayreuth-Land
Bayreuth, 11. August 2017
Dr. Habermann Wagner
Vorstand Vorstand

Inhalt:

Abfallwirtschaftsunternehmen Bayreuth-Land -AWB-,
Anstalt des öffentlichen Rechts, Markgrafentallee 5, 95448
Bayreuth;
Bekanntgabe des Jahresabschlusses 2015
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Förderung
des Fremdenverkehrs und des Wintersports im Fichtelge-
birge für das Haushaltsjahr 2017
Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Förderung des Fremdenverkehrs und des
Wintersports im Fichtelgebirge für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund § 11 der Satzung des Zweckverbandes zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Wintersports im Fichtelgebirge vom 6. April 1968 i. d. F. vom 23. Juli 2002 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Wintersports im Fichtelgebirge für das Haushaltsjahr 2017 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;

erschließt

im Ergebnishaushalt mit	Euro
dem Gesamtbetrag der Erträge von	2.250.000,00
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.100.000,00
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	150.000,00
im Finanzhaushalt	
aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	2.220.000,00
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.760.000,00
und einem Saldo von	460.000,00
aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	400.000,00
und einem Saldo von	-400.000,00
aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	400.000,00
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	322.000,00
und einem Saldo von	78.000,00
und dem Saldo des Finanzhaushalts von	138.000,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Abgabesätze (Hebesätze) werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

- (1) Die nach § 10 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende Betriebskosten-Umlage wird auf 1.080.000,00 € festgesetzt.
- (2) Die Verbandsumlagen werden gemäß § 10 Abs. 3 der Verbandssatzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt und wie folgt festgesetzt:

	Umlage- schlüssel in %	Betriebs- kostenumlage €
Landkreis Bayreuth	83,00	896.400
Bischofsgrün	7,00	75.600
Warmensteinach	7,00	75.600
Fichtelberg	3,00	32.400
Gesamt	100,00	1.080.000

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bayreuth, 26. Juli 2017

**Zweckverband
zur Förderung des Fremdenverkehrs
und des Wintersports im Fichtelgebirge**
Hübner
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung 2017 samt Haushaltsplan liegt während des ganzen Jahres im Landratsamt Bayreuth, Zimmer-Nr. 163, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

**Kraftloserklärung von
Sparkassenbüchern**

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB werden die nachstehenden aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Konto-Nr. neu: 3411187887

Konto-Nr. alt: 11187887

Konto-Nr. neu: 3411877172

Konto-Nr. alt: 11877172

Nachdem die Urkunden innerhalb der Frist von **drei Monaten** nicht vorgelegt wurden, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellten Zweitschriften der Sparerkunden sind nach einer 14tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Bayreuth, 7. August 2017

Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand